

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſ, den 14. September 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Bfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämliche Bekanntmachungen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Versicherung der bei Brand- und Explosionschäden entstehenden Auf-räumungskosten für zulässig zu erachten sei. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich, daß die genannte Versicherungsart von den Polizeibehörden insoweit zugelassen werden darf, als die Kosten nicht bei Bewertung der Restwerthe durch Anrechnung bei der Schadenfeststellung vergütet sind. Die Abfuhrkosten dürfen jedoch nur bis zur nächsten geeigneten oder gestatteten Ablagerungsstelle vergütet werden.

Berlin, den 27. August 1898.

Der Minister des Innern.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung für die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Groß-Strehliſ, den 12. September 1898.

Der von einer Feuerversicherungsgesellschaft neuerdings beschlossenen Statutänderung, wonach bei Nichtkündigung mehr-jähriger Feuerversicherungen die Versicherungsverträge stillschweigend als auf die gleiche Anzahl von Jahren verlängert gelten sollen, ist die diesseitige Genehmigung verjagt worden, da bei Nichtkündigung mehrjähriger Feuerversicherungsverträge eine still-schweigende Verlängerung höchstens auf ein Jahr für zulässig anzusehen ist. Indem ich hinzüfge, daß derartige Vertrags-verlängerungen stets durch Verlängerungsscheine zu bekrunden sind, erlaube ich, falls die nach Vorstehendem als unzulässig be-zeichnete Art der Vertragsverlängerung bei in Preußen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften einge-führt ist, die betreffenden Gesellschaften zu einer Aenderung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 29. August 1898.

Der Minister des Innern.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung für die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Groß-Strehliſ, den 10. September 1898.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Branchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie be-sähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Zeldwebel u.) des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister u.) und des Civildienstes zu erlangen.
- Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Unterfertigung aller Arten von Dienst-schreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- u. Planzeichnen sowie Gesang.
- Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Vajonettstücken und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unter-offizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstleistung des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unter-offizierstellen.
4. Ueberweigungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, in-dessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Theilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berück-sichtigt werden.
5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Geſetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6. Wer in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagern zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schulzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigem ist die Auszubildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.
10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weihenfeld, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgetheilten Meldebogens und einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung persönlich zu melden.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weihenfeld nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgeliebt haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgetheilt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieregimenter erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit möglich, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverdende Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch alle Annahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule angebrachte Dienstzeit geringsächlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 86, der W. O.).
15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß sich die Freiwilligen nur an **Montagen in der Zeit von 8 — 9 Uhr Vormittags** bei dem **Bezirks-Commando in Steinhilf** zu melden haben.

Groß-Strehly, den 9. September 1898.

Die nachgenannten **Gemeinden** und **Gutsverwaltungen**, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Juni 1898 J.-Nr. K 2457 (Stück 23) betreffend Einreichung der Anzeigen über Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1899 noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung dieser Verfügung erinnert.

Stadt Ujest. Gemeinden: Adamowitz, Mlotnitz, Borowian, Goradze, Groß-Bluschnitz, Heine, Jeshona, Raltwasser, Krempa, Rzenowisch, Frei-Vogtei Lechnitz, Müchline, Neuborf, Dohlet, Kosmierla, Schentowitz, Schimischow, Waldhäuser.

Gutsbezirke: Alt-Ujest, Mlotnitz, Dombrowka, Gonchiorowitz, Grabow, Grehobidowitz, Schl. Groß-Strehly, Simmelnitz, Jarischau, Kadlub, Kadlubitz, Raltwasser, Karlubitz, Kelsch, Kluschan, Kroschnitz, Frei-Vogtei Lechnitz, Malnie, Neudorf, Rogowisch, Ober-Elguth, Dohlet, Dtmütz, Rosnowitz, Kosmier, Rosnioutau, Salefsche, Sandowitz, Schedlit, Schimischow, Schironowitz v. R., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Waldhäuser, Warmuntowiy.

Groß-Strehly, den 6. September 1898.

Die Bestimmung im § 105 des Preussischen Strafgesetzbuches wurde von den Gerichten bisher dahin ausgelegt, daß nur der Gebrauch eines unrichtigen **Familiennamens** verboten, dagegen die Aenderung des **Vornamens**, sofern keine betrügerische Absicht dabei vorliegt, straflos sei.

Das Reichsgericht hat nunmehr unterm 17. September 1897 erkannt, daß der aus dem Preussischen Strafgesetzbuche entnommenen Rechtsbestimmung in § 360 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches auch derjenige verfällt, welcher sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Vornamens bei richtiger Angabe des Familiennamens bedient.

Die zur Genehmigung der Aenderung von Familiennamen zuständigen Behörden sind von dem Herrn Minister des Innern nunmehr auch für die Genehmigung der Aenderung von Vornamen zur zuständig erklärt worden.

Die Bestimmungen unter Nr. 1, 3, 4, 6 des Circularerlasses vom 9. August 1867 (Minister. Blatt S. 246) finden

sinngemäß Anwendung. Wird eine Aenderung genehmigt, so ist auf die Eintragung entsprechender Vermerke in die Standsregister hinzuwirken.

Die Ortspolizeibehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Groß-Strehly, den 12. September 1898.

Bestellt der Schmiedemeister, Ortsrheber Nlotisch in Dtmuth zum Gemeindefreier für die Gemeinde Dtmuth.
Groß-Strehly, den 6. September 1898.

Der königliche Landrath.
von Allen.

Statut für den aus der Gemeinde Dshiel mit Karlsthal und dem Gutsbezirke Dshiel des Kreises Groß-Strehly gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus der Gemeinde Dshiel mit Karlsthal und dem Gutsbezirke Dshiel.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Dshiel mit Karlsthal und den Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Dshiel und hat seinen Sitz in der Gemeinde Dshiel.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Beretung. Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Beretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Beretung der Beretung erfolgt schriftlich oder mittelst Eurrende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Betragverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Dshiel mit Karlsthal 3 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Dshiel 3 Stimmen.

§ 6. Die Beretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Beretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Beretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Beretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Einteilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Eestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Eestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Eestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchem die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Eestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung betürnen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Beretung: eine genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Vertinenztüden, sowie den Spritzenrumpfen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März

1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Ortsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der halben Grund- und der ganzen Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindecatast eine entsprechende Summe einzustellen. Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Ortsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweiße Vertreibung desselben beim Landraths-Amt zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Dschief, den 22. Mai 1897.

Die Vertretung des Spritzenverbandes. gez. Urbanczyl. gez. Marzof. gez. Dziemba.
Schimischow, den 22. Mai 1897. Der Besitzer des Gutes Dschief. gez. A. Graf von Strachwitz.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Beschlusses vom 4. Juni 1897 bestätigt.
Groß-Strechly, den 4. Juni 1897. (L. S.) Der Kreis-Ausschuß. gez. von Alten.

Verhandelt, Dschief, den 17. November 1897.

Auf Grund der Verfügung des Kgl. Landrathsamtes vom 24. October 1897 betreffend Abänderung des Spritzenverbandes-Statuts traten die beiden Vertreter des Verbandes und zwar

1) der Gemeindevorsteher der Gemeinde Dschief

2) der Ortsvorsteher-Stellvertreter des Ortsbezirks Dschief

zusammen und beschloßen, den § 2 des Statuts dahin abzuändern, daß derselbe lautet:

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Dschief mit Karlsthal im Verein mit den zwei ältesten Schöffen und durch den Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteher-Stellvertreter des Ortsbezirks Dschief.

Die Vertretung des Spritzenverbandes. gez. Parpart. gez. Urbanczyl.

Vorstehender Beschluß wird auf Grund des Beschlusses vom 26. November 1897 bestätigt.

Groß-Strechly, den 2. Dezember 1897. (L. S.) Der Kreis-Ausschuß. gez. von Alten.

Veröffentlicht. Groß-Strechly, den 2. September 1898. Der Kreis-Ausschuß.

Der Kreis-Ausschuß hat zur Erleichterung des Besuchs der landwirthschaftlichen Winterschule in Oppeln zwei Stipendien von je 75 Mark an Söhne von Rusticalen, welche das beginnende Semester der landwirthschaftlichen Schule besuchen wollen, zu vergeben.

Bewerber um diese Stipendien haben sich unter Einreichung der Schulzeugnisse und eines Attestes der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Familienverhältnisse ihrer Eltern alsbald schriftlich bei uns zu melden.

Groß-Strechly, den 6. September 1898. Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden Alt-Ujest, Balzarowitz, Boritsch, Brejina, Centawa, Deschowitz, Dombrowka, Gorabze, Grobisko, Gogolin, Groß-Stein, Himmelwitz, Jeshona, Kadlubietz, Kalinowitz, Karlubitz, Klein-Stein, Klutschau, Krempa, Ksienzowisch und Krizowetz Leßmitz werden hiermit angewiesen ihre gelammten Gemeinberechnungsmaterialien aus dem Rechnungsjahre 1897/98 — Gemeinberechnung, Rechnungsbuch, Heberolle, Boranschlag und Beläge — bis zum 10. October d. Js. an mich einzuliefern.

Groß-Strechly, den 6. September 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Bappelverkauf.

Auf der Chausseetradé Groß-Strechly—Dombrowka sollen Bappeln auf dem Stamm an den Bestbieterden gegen sofortige Baarzahlung an Ort und Stelle öffentlich verkauft werden und zwar 61 Stk. am kath. Kirchhof bei Groß-Strechly, 86 Stk. in Koszontau, 65 Stk. im Walde bei Kalinowitz und 60 Stk. im Walde bei Dombrowka. Termin hierzu ist angelegt **Sonnabend, den 21. September cr.** am kath. Kirchhof Vormittags 8 Uhr, in Koszontau Vormittags 10 Uhr, im Walde bei Kalinowitz Mittags 12 Uhr und im Walde bei Dombrowka Nachmittags 2 Uhr.

Groß-Strechly, den 2. September 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

Die Einstellung der Rekruten im Herbst dieses Jahres wird wie folgt stattfinden.
Deconomie-Handwerker, Krankenwärter und Volksschullehrer am 1. October. Kavallerie-Rekruten am 4. October, Train-Rekruten am 1. November, der Rekruten der Regimenter 10, 157, Jäger-Bataillons 6, Feldartillerie-Regimenter 6 und 21, Fuß-Artillerie-Regiments 6, Pionier-Bataillons 6 am 13. October.

Die Rekruten der Regimenter 66 und 71 am 12. October.

Die Einstellungstage der Garde- und Marine-Rekruten sind noch nicht bekannt.

Die Befestigungsbefehle werden den Rekruten Mitte September zugestellt werden.

Gleiwitz, den 6. September 1898.

Königliches Bezirkskommando.

Obstverwerthungs-Cursus zu Liegnitz.

Der zweite diesjährige **Obstverwerthungs-Cursus** am **Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz** findet vom **21. bis 24. September** cr. statt. Derselbe umfasst: die Obstweinbereitung, das Dörren des Obstes, die Herstellung von Mus, Gelee, Pasten, Fruchtjäften, Marmeladen &c.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum **20. September** nimmt entgegen

Dr. Adolf Mahrenholtz, Direktor der Landwirtschaftsschule.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt	Preis.	p r o 1 0 0 K i l o g r a m m .										p e r 6 0 0 k g		p e r 1 k g		p e r S c h e d	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Espenbohnen	Linsen	Rar-	loffen	Heu	Stroh	Butter	Eier			
		R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.
Groß-Strehlitz, am 7. September 1898	Höchster Niedrigster	15 50 14 25	12 25 11 —	12 50 10 50	11 — 10 25	16 — 14 50	17 50 16 —	24 — 22 —	3 60 3 —	4 50 4 —	24 — 20 —	2 20 2 10	2 60 2 50				
Ujest, am 9. September 1898	Höchster Niedrigster	15 50 14 50	12 25 11 —	12 50 10 50	16 — 15 00	— — — —	— — — —	— — — —	3 60 3 —	4 80 4 —	24 — 20 —	2 20 2 —	2 60 2 40				
Liegnitz, am 6. September 1898	Höchster Niedrigster	16 — 15 50	14 — 13 —	15 — 14 50	11 — 10 50	20 — 18 —	18 — 17 50	— — — —	4 50 4 —	5 — 4 50	24 — 22 —	2 40 2 —	2 40 2 —				

— A n z e i g e r . —

Ev. Kirche Roswadze.

Sonntag, den 18. d. Mts.

Nachmittag 3 Uhr

Gottesdienst.

Wohlfahrts- Lotterie

zu Zwecken der

Deutschen Schutzgebiete.

Allerhöchst genehmigt d. Deutschen Kolonial-

Gesellschaft und dem Deutschen Franzosenverein

für Krankenpflege in den Kolonien.

18970 Geldgewinne zusammen

575,000 M.

Haupt-
gewinn **100,000 M.**

50 000, 25 000, 15 000,

2 à 10,000 = 20,000 150 à 100 = 15,000

4 à 5,000 = 20,000 600 à 50 = 30,000

10 à 1,000 = 10,000 16,000 à 15 Mark =

100 à 500 = 50,000 240,000 Mark.

Ziehung im Saale d. Kgl. Preuss. Staats-Lott.

Loose dieser Kolonial-Lotterie

à **M. 3.30**

einschl. Reichstemp., Porto

und Liste 30 Pfg. extra,

allwärts zu haben und zu

bezuziehen durch das General-Debit.

Ludwig Müller & Co.,

Bank-Geschäft

Berlin C., Breitestr. 5.

München — Nürnberg — Hamburg.

„Für Schulden, welche meine Frau
Katharine Knoll, geborene Schostok
macht, komme ich nicht auf.“

Stanislaus Knoll,
Gärtner.

A u f r u f !

In einer Strafsache gegen die Näherin Theresia Fiedler aus Friedland OS. zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, ist deren Vorführung vor den königlichen Kreisphysikus zu Neisse, Herrn Dr. Eimbal zur Untersuchung ihres Geisteszustandes erforderlich.

Ich eruche, nach derelben zu fahnden, sie festzunehmen und umgehend dem königlichen Kreisphysikus zu Neisse vorzuführen. Die Fiedler hat keinen festen Wohnsitz, zieht in den Kreisen Falkenberg OS., Duppeln, Neustadt OS. und Groß-Strehlitz von Ort zu Ort auf Feldarbeit einher. Wiederholt ist ihr Aufenthalt von den sie beherrschenden Personen den Sicherheitsbehörden verheimlicht worden.

Die Fiedler ist geboren am 8. November 1846; ihre Statur ist mittelgroß, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbraunen und Augen schwarz, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch. 2 M^o 10. 91.⁴ Neisse, den 9. September 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Malojschau Band II Blatt 3 und Band III Blatt 90 und die im Grundbuche von Ujest B Band II Blatt 56 und Band VI Blatt 261 auf den Namen des Volkensanwalts Paul Richter zu Jabotze C eingetragen, in den Gemeindebezirken Malojschau und Ujest belegenen Grundstücke

am 22. November 1898, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 3 Malojschau ist mit 2,24 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 1,4760 Hektar zur Grundsteuer, das Grundstück Blatt 90 Malojschau mit 0,96 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 0,7980 Hektar zur Grundsteuer, das Grundstück Blatt 56 Ujest B mit 11,67 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 1,5140 Hektar zur Grundsteuer und das Grundstück Blatt 261 Ujest B bei einer Fläche von 0,3500 Hektar mit 446 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Utheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 23. November 1898, Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 verhandelt werden.

Jabotze, den 5. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die hiesige Gemeindejaod circa 1100 Morgen groß wird am **28. September** Nachm. 3 Uhr im hiesigen Gasthause für die nächsten drei Jahre verpachtet.
Eichammer-Elguth. Der Gemeinde-Vorstand.

Achtung!

Oesterreichische

Herren = Samaschen

von 7,50 — 10 Mark.

Herren = Halbschube

schwarz und braun,

6 — 7,00 Mt.

Herren-, Knaben- und Kinder-

Anzüge in größter Auswahl

zu Spot-Preisen offerirt

J. Rosenthal

Groß-Strehlitz, Ring 20.



Löwenwarter & Co.

(Commanalit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher Apotheken
sowie staatlicher und städtischer
Krankenschulen, etc.

COGNAC

von vielen Ärzten als Stärkungsmittel empfohlen.

30 M. 2. — 75 Pf.

2 50 — Die Analyse des

3 30 — vorgef. Cognacs

3 30 — lautet: Der

Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten

französischen Cognacs und ist desshalb vom chemischen

Standpunkte aus als sehr zu betrachten.

Aleuinige Niederlage (Verkau

ft in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Maßchen) für Groß-Strehlitz bei Herrn

F. Freyhöfer.

30 Steinbruch-Arbeiter

finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei Accord-Arbeiten bis 4 Mark pro 1 Tag. Für Quartiere wird geforgt.

Auftragungen beim Vorarbeiter S. Schneider in Malknie bei Kravitz.

Zwangsversteigerung.

Zur Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Scharnojin Band I — Blatt 23 auf den Namen des Gastwirthes Julius Szegoszny und seiner Ehefrau Pauline geb. Malafa in Scharnojin eingetragene in Scharnojin belegene Grundstück (Gärtnerstelle)

am 17. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,98 Mthl. Neinertrag und einer Fläche von 0,4870 Hektar zur Grundsteuer, mit 45 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abchrift des Grundbuchblattes — etwaige Abhängigkeiten und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei für Zwangsversteigerungen eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 17. Oktober 1898, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 5. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

Der Waldstreifenverkauf

in der Groß-Strehlitzer Stadtforsten findet

Donnerstag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr gegen baare Zahlung und unter folgenden Bedingungen statt.

Die Waldstreifen muß vom Käufer bis spätestens den 1. November ex. abgefahren werden. Das Rechen und Herausführen der Streifen darf nur einmal und zwar nach Anweisung des Försters unter Benutzung vorchriftsmäßiger Rechen ausgeführt werden. Die Abfuhr der Streifen geschieht auf den vom Förster bestimmten Wegen.

Ärte, Sägen und eiserne Rechen dürfen in den Wald nicht mitgebracht werden. Wiederverkauf der Waldstreifen ist nicht gestattet.

Die Waldstreifen darf auf der verkauften Nummer nicht auf Haufen gelegt, muß vielmehr beim Rechen sofort an die Abfuhrwege geschafft werden. Das Rechen und die Abfuhr der Streifen darf nur bei Tage erfolgen. Jede Uebertretung der aufgestellten Bedingungen hat den Verlust der gekauften Waldstreifen zu Gunsten der Verkäuferin zur Folge. Der Verkauf beginnt im Jagden 5, am Laßhof' er Wege.

Groß-Strehlitz, den 31. August 1898.



Der Magistrat.

Jeden Donnerstag Schlachtvieh-Markt in Gleiwitz,

— wenn Donnerstag ein Feiertag, dann Freitag! —
Der Magistrat.


Offerierte die neueste

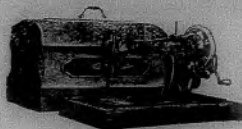
Schuttle-Maschine

für Hand- und Fußbetrieb. Diese Maschine führt den feinsten Stepplisch vorwärts und rückwärts ohne anzuhalten.  Concurrenzfrei. 

V. Kucharczyk,

Nähmaschinenhandlung und eigene Reparaturwerkstatt.

Für gute Leistung 10 Jahre Garantie. 



Der hohen Feiertage wegen
bleiben die jüdischen Geschäfte in Groß-Strehlitz
am **Sonnabend, den 17. September und Sonntag,**
den **18. September** fest geschlossen.

Das täglich erscheinende

„Berliner Blatt“

Wird vierteljährlich nur 75 Pfg.
ist in deutsch-patriotischem Sinne geschrieben, bringt
außer Politik alle Neuigkeiten des Reiches und der
Hauptstadt, auch spannende Erzählungen. Bestellungen
nimmt jede Postanstalt u. jeder Landbriefträger
an. Soll der Briefträger das „Berliner Blatt“ ins
Haus bringen, so sind 40 Pfg. extra zu bezahlen.
Probe-Nr. unentgeltlich. Berlin, Köthenerstr. 89

Eine größere Anzahl

kräftiger Arbeiter

findet sofort dauernde Beschäftigung in den
Portlandcement-Fabriken
zu Groschowitz.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für
Portlandcement-Fabrikation
zu Groschowitz bei Oppeln.

Überzeugen Sie sich,
dass meine
Fahrräder
u. Zubehörtheile
die besten und deshalb
die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrock, Einbeck
Deutschlands größter
Special-Fahrrad-Versand-Haus.



Einen Lehrling

nimmt bald oder später an

Ed. Albrecht

Sattler und Tapezierer,
Gross-Strehlitz.

Wir empfehlen unter Garantie für Wetterbeständigkeit in Zierben
und Glasur, unsere

blau-glasirten

braun- "

gelb- "

grün- "

u. tiefroth naturfarbenen

Thondachsteine

(Biberschwänze.)

Proben, Preislisten, Referenzen und Prüfungszertifikate gratis u. franco.

Oberschlesische Thondachsteinfabrik
Wiesner & Co., Falkenberg O.-Schl.

Das große Pelzwaren-Lager

von

M. Boden, Kgl. Niederl. Hoflieferant **Breslau** Ring 38.

Kürschnermeister

grüne Röhreseite, parterre I. und II. Etage
empfiehlt:

Herren-Pelzpelze von . . .	120,00 Mk. an	Damen-Pelz-Jacken von . . .	18,00 Mk. an
Herren-Geh- u. Reifepelze mit schwarz Wampffutter und echt Stankbesatz von 70-90-105 Mk. an		Große Auswahl von Damen- Pelz-Garnituren in Zobel und Marder,	18,00 Mk. an
Herren-Stankpelze mit Stank- futter und Stankbesatz von	120 Mk. an	Nerz-, Stank- und Mitis- Muffen von	12,00 Mk. an
Begleitenden für die Herren		Eisvogel-, Luchs-, Dach- u. Bären-Muffen von	15,00 Mk. an
Geistlichen von	85,00 Mk. an	Wachhär- und Scheitelfass- Muffen von	7,50 Mk. an
Comptoir, Haus- und Jagd- Pelzrobe von	30,00 Mk. an	Björn-Muffen von	6,00 Mk. an
Herren-Schlafpelze von	36,00 Mk. an	Jagd-Muffen von	4,50 Mk. an
Levree-Pelze für Kutscher und Diener von	45,00 Mk. an	Kinder-Garnituren von	3,00 Mk. an
Elegante Damenpelzmäntel v.	50,00 Mk. an	Pelz-Apprete	7,50 Mk. an
Fußkörbe von	4,50 Mk. an	Schlittenfedern und verschiedene Pelzmützen.	

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.

„Auswahlendungen bereitwillig.“

Ausföhlischen illustrierten Preiscurant sowie Stoff- und Pelzwerk-Proben versende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Vorläufige Anzeige!

Der Ausstoß des

„Ratiborer Schlossbräus“

aus der neu eingerichteten

Herzoglichen Dampfbierbrauerei zu Schloss Ratibor,
findet Ende dieses Monats statt. Bestellungen nimmt schon jetzt entgegen,

Herzogliche Schlossbrauerei Ratibor.

Universal-Kitt

kittet Glas, Porzellan, Holz,
Leder, Marmor etc.

Preis pro Fläschchen 25 Pfg.

Georg Hübner.

Für meine **Eisenhandlung** such:
einen Lehrling,
Sohn achtbarer Eltern.

Peter Felgenhauer,
Dyeln.

2 Lehrlinge

mit der nöthigen Schulbildung werden
angestanden in der

Dampfbrauerei J. Steinitz,
Groß-Strehlitz.

Eureka-Geschäftsbücher

sind die besten.

Die bisher verwendeten Geschäftsbücher sind alle an dem Uebel-
stande, daß sie wegen der vielen Fremdwörter, mit Debit und Credit, für den
auch mit der Buchführung Vertrauten unverständlich oder doch schwer verständlich
blieben. Außerdem waren dieselben zu wenig übersichtlich, um sich daraus ohne be-
sondere Vorbildung und Uebung zurechtzufinden. Hr. Schwanitz's Geschäftsbücher
zeichnen sich nun von allen bisher auf dem Markte gebrachten dadurch vorzüglich
aus, daß für die nur allgemein verständliche deutsche Ausdrücke gewählt sind und
ausgedehnt benutzt, übersichtlich gehalten, daß jeder Kaufmann, Gewerbetreibender und
Handwerker, selbst wenn derselbe nur über eine sehr geringe oder gar keine Kenntnis
der Buchführung verfügt, sich der neuen Geschäftsbücher ohne Schwierigkeit vortheils-
haft bedienen kann.

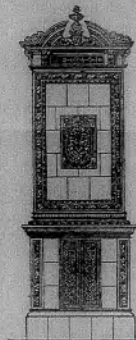
G. Hübner's Papierhandlung,
Vorräthig und zu beziehen durch
Groß-Strehlitz.

Jagd- Einladungs-Karten

zu haben in

G. Hübner's

Papierhandlung, Groß-Strehlitz.



Kachel-Ofenfabrik

von

H. Toczowski, Groß-Strehlitz

vis-à-vis der Gasanstalt.

Billigste Bezugsquelle für weiße und bunte

Kachel-Oefen,

Kaminöfen, altdeutsche Öfen, transportable Öfen
in den neuesten Mustern und sauberster Ausführung.

Umsetzen und reparieren von Öfen billigt.

Zeichnungen und Kostenanschläge stehen zu Diensten.

Morgen Liebung!

Die letzten
1 Mark-Loose
empfiehlt
güt. Abnahme:
Ludw. Müller u. Co.
Berlin.

Avis!

Frische Winter-Wollen
in allen Preislagen von 13 Pfg. die Lage an.

Reise-Filzhüte für Damen
eleganteste Formen.

Max Pese,

Damenputz, Weiß- und Wollwaaren-Geschäft.

Extra-Beilage

zu Stück 37 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 14. September 1898.

Betrifft die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten.

Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll mit den Vorbereitungen zu den Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten unverzüglich vorgegangen werden, so daß die Wahl der Wahlmänner in der 2. Hälfte des October d. Js. anberaumt werden kann.

Die Magistrate, Orts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich demzufolge an, die **Aufstellung der Urwählerlisten sofort und mit größter Sorgfalt** zur Ausführung zu bringen. Formulare werden in Kürze von der Hübner'schen Buchdruckerei überliefert werden, etwaiger Mehrbedarf ist sofort dabeihin zu bestellen. Ich mache unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gef.-S. S. 103) betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, welches bei den diesjährigen Wahlen zum ersten Male zur Anwendung gelangt und des Reglements vom 18. September 1893 (Amtsblatt pro 1893 S. 384) besonders aufmerksam und hebe noch folgendes hervor:

1) In die Urwählerliste ist aufzunehmen jeder selbstständige Preuze, welcher am Tage der Wahlmännerwahl das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, sofern er in der Gemeinde oder im Ortsbezirk seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Der Bezug einer Krankenunterstützung, einer Unfall-, Alters- oder Invalidenrente oder einer Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 gilt nicht als Armenunterstützung.

Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen.

2) In den Urwählerlisten sind die Namen der Urwähler in der Ordnung zu verzeichnen, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nach jenem die höchste Steuer entrichtet und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind in alphabetischer Ordnung die Namen derjenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von 3 Mk. an Stelle der Staatseinkommensteuer in Ansatz zu bringen ist.

Bei Gleichbesteuerten bestimmt der Anfangsbuchstabe die Reihenfolge in der Liste.

Sämmtliche Steuern müssen in den Listen richtig aufgerechnet sein u. z. nicht **stufenweise**, sondern **fortlaufend für sämmtliche in Betracht kommenden Spalten**.

3) Durch das Gesetz vom 29. Juni 1893 sind nachstehende Bestimmungen neu in Geltung getreten:

a. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer verpflichtete Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende Staatssteuer oder Gemeindesteuer mit anzurechnen ist. Die fingirten Einkommensteuerbeträge der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. jährlich sind nicht mit anzusehen. Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinden in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag der betreffenden Urwähler mit zur Anrechnung.

b. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der 3. Abtheilung.

4) Nach erfolgter Aufstellung ist die Urwählerliste **drei Tage lang und zwar am 28., 29. u. 30. September cr.** zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, nachdem vorher die Lage und das Lokal der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind unter dem Beifügen, daß etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstande (Ortsvorstande) schriftlich angebracht, oder zu Protokoll gegeben werden können.

5) Ueber die Einwendungen haben in den Städten die Magistrate, in den ländlichen Ortschaften dagegen der Landrath zu entscheiden.

Demgemäß ist mir über die erfolgten Einwendungen von den ländlichen Gemeinde- und Ortsvorständen unter Vorlegung der betreffenden Schriftstücke bei Einreichung der Urwählerlisten zur Entscheidung eingehend zu berichten. Nach Ablauf der Auslegungsfrist also am 1. October cr. ist die auf der Wählerliste vorgeschriebene Bescheinigung auszufüllen und unter Bedrückung des Dienstsigels von dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen (Ortsvorsteher) zu unterschreiben. In den Listen der Städte Groß-Strehlitz, Ujest und Leschnitz ist in dem Falle, daß Einwendungen erhoben worden sind, die erfolgte Erledigung derselben, in den Listen der übrigen Ortschaften des Kreises in derartigen Fällen aber außer der Auslegung zu bescheinigen, daß keine weiteren als die beigelegten Reclamationen gegen die Liste angebracht sind.

Die Urwählerlisten sind mir nach Ablauf der Reclamationsfrist, bis zum 2. October cr. bestimmt einzureichen. Gegen diejenigen Ortsbehörden, welche die Listen mangelhaft aufstellen oder nicht rechtzeitig einsenden sollten, werde ich unmaßföhllich mit Strafe einschreiten.

Schließlich veröffentliche ich nachstehend die Nachweisung der zum Zwecke der Wahl gebildeten Urwahlbezirke.

Groß-Strehlitz, den 12. September 1898.

Der **Königliche Landrath.**
von Alten.

Nachweisung

der zum Zweck der Wahl für das Abgeordnetenhaus gebildeten Urwahlbezirke.

Nr.	Wahlort und Wahllokal.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften	Zahl der Wahlmänner.	N a m e n	
				der Herren Wahl- vorsteher	der Herren Stell- vertreter
1	Stadt Gr.-Strehlitz mit Stadtwald	Groß-Strehlitz	21	werden von dem Magistrat ernannt und von demselben auch die Wahllokale bezeichnet.	
2	Stadt Ujest	Ujest	9	Bürgermeister Ehielmann—Lejchnitz	Apotheker Fiebag
3	Stadt Lejchnitz	Lejchnitz	6		Lejchnitz
4	Mokrolohna Schulhaus	Gem. Mokrolohna Barmuntowitz	4		Lehrer Kuhnert
5	Dem. Kaltwasser Wirtschaftskanzlei	Gut Schloß Ujest " Goy et Valof " Niesdrowitz Gem. Niesdrowitz mit Goy et Valof Gut Alt-Ujest mit Koparina Gut Olschowa " Kaltwasser " Klutschau	6	Lehrer Daniel Niesdrowitz	Wirtschaftsinspektor Bauer—Kaltwasser
6	Alt-Ujest Schulhaus	Gem. Alt-Ujest mit Koparina	3	Lehrer Brzozja Alt-Ujest	Gemeindevorsteher Wienzel—Alt-Ujest
7	Kaltwasser Schulhaus	Gem. Jarschchau " Kaltwasser " Bresina	4	Lehrer Lux Kaltwasser	Lehrer Joachimski Jarschchau
8	Klutschau Schulhaus	" Klutschau " Olschowa " Scharnosin	3	Lehrer Brand Klutschau	Gemeindevorsteher Matuschel—Klutschau
9	Blottnitz Wirtschaftskanzlei	" Blottnitz Gut Blottnitz Gem. Gr.-Klutschitz Gut " Barmuntowitz " Centawa Gem. Balzarowitz	4	Krentmeister Beck Blottnitz	Lehrer Wanjel Blottnitz
10	Centawa Schulhaus	" Centawa " Schenkowitz	4	Lehrer Dink Centawa	Lehrer John Schenkowitz
11	Groß-Stein Schulhaus	" Groß-Stein Gut	4	Majoratsbesitzer Graf Strachwitz, Gr.-Stein	Krentmeister Jaroschowitz Groß-Stein
12	Stubendorf Schulhaus	Gem. Stubendorf mit Jandze und Heinrichsdorf Gut Stubendorf Gem. Dtmützig Gut Sucho-Daniek " Grabow " Boritsch " Tsch. Ellguth " Dtmützig	6	Rittergutsbesitzer Graf Strachwitz Stubendorf	Krentmeister Primer Stubendorf
13	Tschammer-Ellguth Schulhaus	Gem. Tsch. Ellguth mit Palensko Gem. Sucho-Daniek " Grabow " Rosmierz " Suchau	3	Lehrer Malik Tschammer-Ellguth	Gemeindevorsteher Waclawczyk Tschammer-Ellguth
14	Rosmierz Schulhaus	" Rosmierz " Suchau	4	Lehrer Steuer Rosmierz	Gemeindevorsteher Zimon—Rosmierz
15	Kroschnitz Schulhaus	" Kroschnitz " Grodisko	4	Lehrer Gzefir Grodisko	Lehrer Franzke Kroschnitz
16	Kadlub Schulhaus	" Kadlub Gut	3	Lehrer Kulot Kadlub	Gem. Borit. Dziem- dzielski—Kadlub
17	Dschiel Schulhaus	Gem. Dschiel mit Carlshal Gut Dschiel Gem. Carmerau " Boritsch	4	Lehrer Niegel Boritsch	Gemeindevorsteher Urbanczyk—Dschiel

Nr.	Wahlort und Wahllokal.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften	Zahl der Wahlmänner.	N a m e n	
				der Herren Wahl- vorsteher	der Herren Stell- vertreter.
18	Wierchlesche Schulhaus	Gem. Laßist " "Wierchlesche " "Liebenhain	5	Lehrer Porada Laßist	Gemeindevorsteher Drzymalla—Laßist
19	Klein-Stanisch Schulhaus	" "Al.-Stanisch " "Gr.-Stanisch	6	Lehrer Przybilla Klein-Stanisch	Lehrer Puzit Groß-Stanisch
20	Runten Jagdschloß	" "Mischline " "Heine Gut Laßist " "Wierchlesch " "Al.-Stanisch " "Himmelwitz " "Gonschiorowitz	3	Forsttrath Gutt Eichhorst	Kgl. Forstassessor von Eichwege Wierchlesch
21	Colonnowska Schulhaus	Gut Gr.-Stanisch Gem. Colonnowska Bendawitz und Haratschowska	8	Werden von dem Gem.-Vorst. in Colonnowska ernannt, auch die Wahllokale bezeichnet.	
22	Zawadzki	Gut Sandowitz Gem. Zawadzki	9	Werden von dem Gem.-Vorst. in Zawadzki ernannt, auch die Wahllokale bezeichnet.	
23	Sandowitz Schulhaus	" "Sandowitz	7	Werden von dem Gemeindevorsteher ernannt auch die Wahllokale bezeichnet.	
24	Keltisch Schulhaus	" "Keltisch Gut Keltisch Gem. Borowian	5	Nittergutsbesitzer Frenzel—Keltisch	Amtsvorsteher Himmel—Keltisch
25	Sucholohna Schulhaus	" "Sucholohna	4	Lehrer Nawradt Sucholohna	Gemeindevorsteher Gruschka, Sucholohna
26	Schloß Gr.-Strehlitz Gräfl. Renard'sches Direktionsgebäude	Gut Schloß Groß- Strehlitz Gut Moktolochna " "Sucholohna " "Schewkowitz " "Prestina Gem. Gonschiorowitz mit Stephanshain Gem. Himmelwitz	6	Amtsvorst.-Stellv. Czerwonski Schl. Gr.-Strehlitz	Buchhalter Krawie Schl. Gr.-Strehlitz
27	Himmelwitz Schulhaus	Gem. Himmelwitz	5	Lehrer Ologasa Himmelwitz	Organist Skorupa Himmelwitz
28	Petersgrätz Schulhaus	" "Petersgrätz	4	Lehrer Casper Petersgrätz	Gemeindevorsteher Zischer—Petersgrätz
29	Adamowitz Schulhaus	Gut " "Adamowitz Gem. Kosmiantau " "Neudorf Gut " " " " " " Gem. Nogowischütz Gut " " " " " " " "Balzarowitz Gem. Schironowitz v. P. mit Greboichowitz Gut Greboichowitz Gem. Schironowitz v. N. Gut Jarischau	5	Lehrer Sterniack Adamowitz	Gemeindevorsteher Paßdzior, Adamowitz
30	Nogowischütz Wirtschaftszangelei	Gem. Nogowischütz Gut " " " " " " " "Balzarowitz Gem. Schironowitz v. P. mit Greboichowitz Gut Greboichowitz Gem. Schironowitz v. N. Gut Jarischau	3	Gutspächter Franz Nogowischütz	Lehrer Cipra Schironowitz
31	Kosmierka Schulhaus	Gem. Kosmierka Gut " " " " " " " "Kosmierz " "Grodisko Gem. Waldhäuser	3	Wirtschaftsinspektor Trzeciof—Kosmierka	Lehrer Przykient Kosmierka
32	Chorulla Wirtschaftszangelei	Gem. Waldhäuser Gut " " " " " " Gut " " " " " " Gem. Wallnie	3	Nittergutsbesitzer Neil—Chorulla	Lehrer Zedklist Wallnie
33	Foremba Schulhaus	Gut Dolna " "Scharnoin " "Foremba Gem. " "	3	Wirtschaftsdirektor Schwarz—Wysoka	Wirtschaftsinspektor Barusch—Foremba

Nr.	Wahlort und Wahllokal.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften	Zahl der Wahlmänner.	N a m e n	
				der Herren Wahl- vorsteher	der Herren Stell- vertreter
34	Niewle Schulhaus	Gut Wyffosa Kadlubiez Gem. Ober-Elguth Gut Schedlit " Posnowitz " Sprentschütz Gem. Kalinowitz Gut " " Kl.-Kalinow Gem. Kalinow Gut " Gem. Niewle " Nieder-Elguth Gut "	5	Amtsvorsteher Strzch—Kalinow	Lehrer Tiz Kalinow
35	Zyrowa Schulhaus	Gem. Zyrowa " Krempa Gut Zyrowa " Krempa Gem. Dtmuth	5	Nittergutsbesitzer Guradze — Zyrowa	Lehrer Strzuz Zyrowa
36	Dtmuth Schulhaus	Gem. Dtmuth	3	Gasthausbesitzer Kluge — Dtmuth	Lehrer Kubatha Dtmuth
37	Dejchowitz Schulhaus	" Dejchowitz Gut " Gem. Krassowa Gut "	6	Hauptlehrer a. D. Kowal—Dejchowitz	Hauptlehrer Kowal Dejchowitz
38	Dtmuth Bureau des Amtes- vorstehers	" Dtmuth Gem. Karlubiez " Oderwanz Gem. Kzienzowiesch Gut Jr.-Bogt. Dejchowitz Gem. "	4	Gutspächter Arnold Dtmuth	Lehrer Janda Karlubiez
39	Kzienzowiesch Schulhaus	Gem. Kzienzowiesch Gut Jr.-Bogt. Dejchowitz Gem. "	4	Lehrer Wycisk Kzienzowiesch	Gemeindevorsteher Krawick Kzienzowiesch
40	Moswadze Schulhaus	" Moswadze Gut "	5	Oberfeldicutenant v. Schweder Moswadze	Lehrer Ullmann Moswadze
41	Jeschona Schulhaus	Gem. Jeschona Gut " Gem. Dleschka Gut "	3	Lehrer Witt Jeschona	Gemeindevorsteher Buchwald—Jeschona
42	Gogolin	Gem. Gogolin	12	Werden vom Gemeindevorsteher ernannt, auch die Wahllokale bezeichnet.	
43	Salesche Schulhaus	" Salesche Gut Salesche mit Poppitz	6	Nittergutspächter Bieler—Salesche	Brennereinspektor Hipper—Salesche
44	Schedlit Schulhaus	Gem. Schedlit " Posnowitz " Sprentschütz " Dombrowka " Annaberg " Wyffosa	4	Lehrer Tiz Schedlit	Lehrer Liffon Posnowitz
45	Annaberg Schulhaus	" Annaberg " Wyffosa	4	Gemeindevorsteher Wienkel—Annaberg	Lehrer Heilig Wyffosa
46	Schimischow Schulhaus	" Schimischow Gut " " Rosniontau " Suchau Gem. Oberwitz Gut " Gem. Sakrau Gut "	6	Lehrer Morawitski Schimischow	Brennereinspektor Proelsch Schimischow
47	Oberwitz Schulhaus	Gem. Oberwitz Gut " Gem. Sakrau Gut "	6	Nittergutsbesitzer Madelung—Sakrau	Lehrer Gabriel Sakrau
48	Dollna Schulhaus	" Strebinow Gem. Dollna " Kadlubiez	4	Lehrer Malcher Dollna	Lehrer Struzina Kadlubiez
49	Goradze Schulhaus	Gem. Goradze Gut " Gem. Klein-Stein Gut "	4	Lehrer Seiffert Goradze	Lehrer Winkler Klein-Stein